

Vereinbarung Mindestlohn

Zwischen

Richard Ditting GmbH & Co. KG

Wyker Str. 2 - 18

24768 Rendsburg

nachfolgend Firma Ditting

und

- nachfolgend Vertragspartner -

Präambel

Die Firma Ditting und der Vertragspartner stehen in laufenden Vertragsbeziehungen. Aufgrund des ab dem 01.01.2015 geltenden Mindestlohngesetzes muss die Firma Ditting sicherstellen, dass Unternehmen, zu denen vertragliche Beziehungen bestehen, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einhalten, um die eigene Nachunternehmerhaftung zu vermeiden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Beteiligten was folgt:

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ab dem 01.01.2015 die von ihm beschäftigten Mitarbeiter unter Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften des Mindestlohngesetzes zu entlohnen und zudem die Dokumentationspflichten des Mindestlohngesetzes genau zu beachten.

2. Der Vertragspartner erkennt an, dass bei Verletzung dieser Pflichten der Firma Ditting ein eigenständiger Schadensersatzanspruch erwächst, sofern die Nichteinhaltung von Pflichten nach dem Mindestlohngesetz die Inanspruchnahme von der Firma Ditting zur Folge hat.
3. Die Firma Ditting hat zudem weiter das Recht, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze die Einhaltung des Mindestlohngesetzes bei dem Vertragspartner zu prüfen und sich dies gegebenenfalls durch anonymisierte Lohnabrechnungen nebst Stundennachweisen nachweisen zu lassen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

HH, den _____

Auftraggeber

rechtsverbindliche Unterschrift
Vertragspartner